



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste

Bearbeiterin: Dr. Renate Krenn-Mayer
Tel.: (0316) 877-2298
Fax: (0316) 877-4395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-17.01-2/2002-7

Graz, am 12. Februar 2009

Ggst.: Entwurf einer novelle des Schulorganisationsgesetzes im
Rahmen des Begutachtungs- und Konsultations-
mechanismus;
Stellungnahme.

Ergeht per Post:

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

Ergeht per E-Mail:

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnissnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter

Dr. Alfred Temmel eh.

F.d.R.d.A.:

**Das Land
Steiermark****AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

FACHABTEILUNG 6B

**→ Pflichtschulen und
Kinderbetreuung**

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Bearbeiter: DDr. König
Tel.: (0316) - 877 - 2097
Fax: (0316) - 877 - 4364
E-Mail: fa6b@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

E-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at

GZ: FA1F-17.01-2/2002-7 Bezug: BMUKK-12.690/1-III/2/2009 Graz, am 13. Februar 2009

Ggst.: Entwurf einer Novelle
des Schulorganisationsgesetzes
im Rahmen des Begutachtungs-
und Konsultationsverfahrens;
Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 4. Februar 2009, obige Zahl, übermittelten Entwurf des Schulorganisationsgesetzes im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu § 7 Abs. 7

Die Ausweitung des Modellversuches wird begrüßt und als wertvoller Beitrag für eine gemeinsame Schule aller 10- bis 14-jährigen betrachtet.

Zu § 7a Abs. 4

Da in der Steiermark neben den 6 Werteinheiten des Bundes 6 Lehrerwochenstunden pro Klasse gewährt werden, ergibt sich eine andere Ausgangssituation im Verhältnis zu den

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

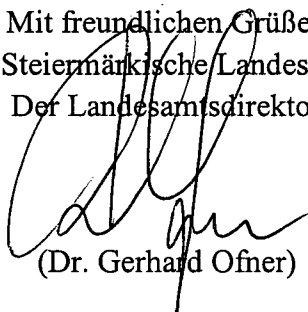
anderen Bundesländern. Diese Ausgangslage wäre bei der im § 7a Abs. 4 vorgesehenen bundeseinheitlichen Betreuung durch das BIFI zu berücksichtigen.

Zu den Kosten:

Im Hinblick auf die vorgenannten Bemerkungen bewirkt eine Ausweitung des Modellversuches zusätzliche Kosten auch für das Land Steiermark.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor



(Dr. Gerhard Ofner)